

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung 2020)

Für alle Lieferungen, Dienst- und Werksleistungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind – falls keine Sondervereinbarungen getroffen werden – ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge. Außerdem gelten unsere Montagebedingungen, Wartungsvertrags- und Mietvertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

## §1 Allgemeine Leistungsbedingungen für Montage und Wartungsdienst.

1. Für den Umfang der Montagen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.
2. Wartungsdienstleistungen bestehen aus Störungsbeseitigungen, Wartungs- und Pflegearbeiten an fest montierten Einrichtungen sowie Reparaturen von angelieferten Geräten und an fest montierten Einrichtungen.
3. Für Beschädigungen der Anlage und der Geräte selbst haften wir nur, wenn diese bei Ausführung der Wartungsleistungen nachweislich von uns schuldhaft verursacht worden sind.
4. Für Reparaturaufträge ohne Fehlerbeschreibung wird keine Gewähr übernommen. Kann wegen fehlender Fehlerbeschreibung keine Reparatur durchgeführt werden, werden dem Auftraggeber die Prüfkosten berechnet.
5. Nach Durchführung der Wartungsdienstleistungen ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll in Form eines Montage-/Service-/Wartungsberichts incl. Bezeichnung verarbeiteter Teile abzufassen; mit Unterzeichnung des Protokolls gilt die ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsdienstleistungen als anerkannt.
6. Die Gewährleistungsfrist für Reparaturen, Montage- und Wartungsarbeiten beträgt drei Monate, sofern der Betrieb des Bestellers zum Handelsgewerbe gehört. Mängelrügen, die nicht im Abnahmeprotokoll niedergelegt sind, müssen unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Für von uns gelieferte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Hiervon ausgeschlossen sind Verschleißteile und Teile, die durch die Betriebsbedingungen einem höheren Verschleiß ausgesetzt sind.
7. Montage- und Wartungsdienstleistungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungseingang fällig.

## §2 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie bestätigen oder diesen durch Übersenden der Ware nachkommen.
2. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
3. In Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht vereinbart werden können – werden die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung suspendiert. Ersatzansprüche bestehen nicht.
4. Bestellungen auf Abruf müssen spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Abrufsfrist abgenommen werden, wobei für den Besteller Abnahmeverzug ohne Mahnung eintritt. Im Falle des Abnahmeverzugs sind wir berechtigt, entgangenen Gewinn als Schadensersatz zu verlangen.
5. Unsere Rechnungen sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die Berechnungen gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise.
6. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk ohne Verpackung. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
7. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
8. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
9. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung spätes-

tens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich oder unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung.

10. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beiliegenden Warenmängel.
11. Bis zu vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbedingung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer mit Ware entstehender Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehalt bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte muss der Käufer schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils, zur Sicherung an uns zahlen. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnungen einzuziehen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgegeben werden. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## §3 Ergänzende allgemeine Bedingungen

1. Besondere Garantieerklärungen der Hersteller der von uns gelieferten Waren, werden von uns in vollem Umfange weitergegeben. Durch sie wird jedoch eine eigene, uns obliegende Verbindlichkeit nicht begründet. Unsere Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem die Hersteller Ersatz leisten.
2. Zusicherungen, dass der Liefergegenstand für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die technische Beratung erfolgt nach bestem Können und Wissen aufgrund unserer Erfahrung und unserer Versuche. Eine Haftung von uns kann hieraus aus keinerlei Rechtsgründen hergeleitet werden.
3. Wird uns neben der Lieferung auch die Montage übertragen, so wird diese von uns im Rahmen eines von der Lieferung unabhängigen, selbstständigen Werksvertrages durchgeführt. Für diesen Werksvertrag gelten unsere besonderen Montagebedingungen (§1).
4. Für jeden Werksvertrag (Montage), unabhängig davon ob wir auch geliefert haben, ist unsere Haftung beschränkt auf Verschulden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind wir zu Leistungen von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nicht verpflichtet. Alle weiteren Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die Herausgabe von Wechseln und Schecks gilt nicht als Barzahlung; vielmehr gilt hier die Zahlung erst mit Einlösung als erfolgt. Wir behalten uns die Entscheidung für jeden Einzelfall vor, ob Wechsel in Ausnahmefällen zahlungshalber angenommen werden. Die Kosten und Spesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

## §4 Verschiedenes

1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Wechselklagen wird das soweit gesetzlich zulässig, für unseren Firmensitz zuständige Gericht vereinbart. Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Auch bei Änderungen oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung verbindlich.